Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 18

Ausgegeben Danzig, ben 31. Juli

1929

46

Berordnung

betreffend die Bornahme einer Boltsgählung am 18. August 1929. Bom 25. 7. 1929.

Auf Grund des Gesetzes über die Vornahme einer Volkszählung in der Freien Stadt Danzig vom 26. 6. 1929 (Ges. VI. S. 107) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Am Sonntag, den 18. Auguft 1929, findet im Gebiete der Freien Stadt Danzig eine Bolkszählung ftatt.

§ 2.

Erhebungsbehörden sind in der Stadtgemeinde Danzig der Polizeipräsident, in den Landkreisen, und zwar unter Berantwortlichkeit der Landräte, die Gemeindevorsteher, in Zoppot der Magistrat.

Den Erhebungsbehörden werden die erforderlichen Zählpapiere vom Statistischen Landesamte der Freien Stadt Danzig zugestellt, das auch das Urmaterial bearbeitet.

§ 3.

Der Erhebung unterliegen alle in der Nacht vom 17. zum 18. August 1929 im Gebiete der Freien Stadt Danzig anwesenden Personen, ebenso alle Personen, die ohne in diesem Zeitpunkte im Zählgebiete anwesend zu sein, im Gebiete der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz haben.

8 4.

Erfragt werden ber Personen- und Familienstand, die Religion und die Staatsangehörigkeit, der Beruf und Gewerbezweig, in dem der Beruf ausgeübt wird, die Arbeitsstätte (nach Gemeinde, Straße und hausnummer), bei vorübergehend Anwesenden ferner der dauernde Wohnsit, bei vorübergehend Abwesenden außerdem der Aufenthaltsort. Die Befragung erfolgt mittels Saushaltungslisten, die in der Zeit vom 12. bis 17. August 1929 durch die Erhebungsbehörden den guständigen Sauseigen= tumern und ihren Bertretern zugestellt werden und von diesen den ausfüllungspflichtigen Saushaltungsvorständen und ihren Vertretern sofort nach Empfang zur Ausfüllung auszufolgen sind. Notfalls, insbeson= bere in Abwesenheit aller Mitglieder von Saushaltungen, hat ber Sauseigentumer und sein Bertreter die Ausfüllung der Haushaltungslisten selbst vorzunehmen. Bis zum 19. August mittags sind die ausgefüllten Listen von den Saushaltungsvorständen und ihren Bertretern an die Sauseigentumer und ihre Bertreter abzugeben, die die Bahlpapiere hinsichtlich der Bollständigkeit und Richtigkeit der Ein= tragungen zu prufen und sie den mit der Abholung der ausgefüllten Zählpapiere seitens der Erhebungs= behörden Beauftragten auszuhändigen haben. Falls die Abholung der Zählpapiere durch diese Beauf= tragten bis jum 24. August 1929 nicht erfolgt ist, sind die ausgefüllten Zählpapiere seitens der Sauseigentumer und ihrer Bertreter den zuständigen Erhebungsbehörden unmittelbar zuzustellen. füllungspflichtige, die bis zum 17. August 1929 die erforderlichen Zählpapiere nicht erhalten haben, haben diese bei ber für ihre Wohnung guständigen Erhebungsbehörde, in der Stadtgemeinde Danzig bei dem zuständigen Polizeirevier, unverzüglich einzuholen.

\$ 5.

Die Erhebungsbehörden haben die ausgefüllten Zählpapiere auf deren Vollzähligkeit nachzusehen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in den Listen nachzuprüfen und das gesamte Ursmaterial dis spätestens 28. August an das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig einzussenden.

\$ 6.

Wer die auf Grund dieser Verordnung an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig besantwortet oder diesenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach dieser Verordnung obsliegen, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 des Gesehes vom 26. 6. 1929 über die Vorsnahme einer Volkszählung in der Freien Stadt Danzig bestraft.

\$ 7

Diese Berordnung tritt mit der Berfündung in Rraft.

Danzig, den 25. Juli 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Strunk. Runze.

the are another the state of the control of the state of

light For und Allani ver Margabettett & S. 1929.